

# RS OGH 1958/7/3 5Ob210/58

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.07.1958

## Norm

ZPO §539

## Rechtssatz

§ 539 ZPO lässt eine Wiederaufnahme wegen falscher Zeugenaussage auch dann zu, wenn das Strafverfahren trotz vorliegenden objektiven Tatbestandes aus anderen Gründen des prozessualen oder materiellen Strafrechtes zu einer Verurteilung nicht führen konnte; sind aber im Falle einer Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 StPO weder im Einstellungsbeschuß der StA noch in dem einen Subsidiarantrag des Privatbeteiligten zurückweisenden Ratskammerbeschuß solche "andere Gründe" angeführt, fehlen die formellen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 210/58

Entscheidungstext OGH 03.07.1958 5 Ob 210/58

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0044628

## Dokumentnummer

JJR\_19580703\_OGH0002\_0050OB00210\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)